

**Bebauungsplan
Nr. 20 – In der Hannemicke
- 7. vereinfachte Änderung -**

Änderung

**der textlichen Festsetzungen gegenüber den Ursprungsfestsetzungen
vom 01.06.1980, genehmigt am 23.04.1982
Stand: 28.06.2017 – Satzungsbeschluss**

Folgende Festsetzungen erhalten eine neue Fassung:

V. Höhenlage der baulichen Anlagen

Im Änderungsbereich wird die max. Traufhöhe entsprechend der Hangneigung auf der Talseite auf $\leq 8,50$ m, gerechnet ab zulässiger Aufschüttung, festgesetzt.

VII. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Für den Änderungsbereich wird die Bindung für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern aufgehoben.

Folgende Ausnahme wird gemäß § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch iVm. § 9 Abs. 3 Nr. 1 Baunutzungsverordnung hinzugefügt:

X. Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB iVm. § 9 Abs. 3 Nr. 1 Baunutzungsverordnung

Zulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Anlage

-Textteil BP 20 in der Fassung vom 01.06.1980

Bergneustadt, den 30.08.2017

Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Wilfried Holberg
Bürgermeister